

ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR KINDER- UND JUGENDHILFE **AGJ**

Stärkung von Selbstvertretungen im Sinne des § 4a SGB VIII

FACHTAG SELBSTVERTRETUNG in der stationären Kinder- und Jugendhilfe
Freie Hansestadt Bremen, 18. Januar 2024

ANGELA SMESSAERT

1

Übersicht

- KJSG – der Name ist Programm!?
- § 4a SGB VIII – selbstorganisierte Zusammenschlüsse
 - Um wen geht es?
 - Wer soll was tun?
 - Überfällige Ermutigung oder überfordernde Zumutung?
- Ergänzung oder Konkurrenz: Sonderregelungen für stationäre Einrichtungen und im Pflegekinderwesen

2

KJSG – der Name ist Programm!?

🕒 zeitliche Einordnung

- 2017** **Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – 1. Versuch**
Gesetz wird vom Bundestag, nicht aber vom Bundesrat verabschiedet
- 2018/2019** **Mitreden – Mitgestalten:**
Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe
Beteiligungsprozess mit Expert*innen, Wissenschaft und Praxis
- 03.06.2021** **Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – 2. Versuch**
Reform mit fünf Regelungsbereichen, darunter:
→ Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen
→ mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien
- 2022/2023** **Gemeinsam zum Ziel:**
Inklusive Kinder- und Jugendhilfe gestalten
Beteiligungsprozess mit Expert*innen, Wissenschaft und Praxis
- 2024** **Gesetzgebung zur Klärung des „Wie“ der Inklusiven Lösung**
zur Herbeiführung der in KJSG schon angekündigten 3. Reformstufe

3

KJSG – der Name ist Programm!?

🕒 Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen

- Senkung der Kostenbeteiligung zuerst auf 25%, seit 1.1.23 auf Null
- Verbesserungen zu § 41 SGB VIII & für Leaving Care
- Schutzkonzepte in Pflegefamilien, § 37b
- Beratung und Unterstützung für Eltern untergebrachter Kinder, § 37
- Perspektivklärung in Hilfeplanung, § 37c Abs. 1
- Dauerverbleibensanordnung, § 1632 Abs. 4 BGB

4

KJSG – der Name ist Programm!?

- mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien
 - uneingeschränkter Beratungsanspruch Minderjähriger, § 8 Abs. 3
 - Betonung Beteiligungsgrundsatzes, § 4 Abs. 3
 - Unabhängige und weisungsungebundene Ombudsstellen, § 9a
 - Stärkung von Selbstvertretung und Selbsthilfe, § 4a
 - Beschwerde auch außerhalb von Einrichtungen & für Pflegekinder, §§ 45 Abs. 2 Nr. 4, 37b Abs. 2
 - Beteiligung von Eltern ohne Sorgerecht an Hilfeplanung, § 36 Abs. 5
 - Schärfung Beratungspflicht zur Rechtswahrnehmung, § 10a Abs. 2
 - Beratung / Aufklärung / Beteiligung in verständlicher und nachvollziehbarer Form, §§ 8 Abs. 4, 10a Abs. 1, 36 Abs.1, 41a, 42

5

KJSG – der Name ist Programm!!!!!!

- Gedanke der Stärkung der Rechte von Kindern, Jugendlichen und Eltern zieht sich durch die gesamte Reform
 - Stärkung der Subjektstellung & des Gestaltungsprinzips Partizipation
 - Adressat*innen nicht als Objekt staatlichen Handelns, sondern Rechtsträger*innen & Koproduzent*innen sozialer Dienstleistung
 - Offenheit für individuelle Entwicklungsprozesse & selbstgewählte Handlungs-/Veränderungsoptionen in der jeweiligen Lebenssituation
 - Umfassender Katalog an „Stärkungsinstrumenten“: informieren, hören, sehen, ernst nehmen, reagieren, klären, vorbeugen
 - Einbeziehung der Adressat*innen-Perspektive auf jenseits des Einzelfalls – Teil der Demokratisierung des Sozialstaats durch eine von Bürger*innen mitgeprägte Verwaltung

6

Aber: Wirkkraft entfaltet Recht erst durch die Umsetzung

☞ Erwartungen an das Recht → einfach?

- Orientierungsfunktion
- Rechtsklarheit und Rechtsicherheit
- Handlungsleitlinien = Wer bekommt was? Wie?



☞ Recht wird Wirklichkeit → komplex!

- Recht bedarf der Umsetzung
- Konkretisierung erfolgt durch fachliche Bewertungen
- Fachliches Handeln braucht Spielräume

☞ Spannungsfeld:

1. Wunsch nach Stärkung der Rechten von Adressat*innen in Verfahren steht der Gefahr einer Überformalisierung z.B. des Hilfeplanungsprozess gegenüber
2. Rechte haben, bedeutet noch nicht von diesen Rechten zu wissen. Und um Rechte tatsächlich zu bekommen, braucht es auch künftig wirkungsvolle Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung.

7

Übersicht

- KJSG – der Name ist Programm!?
- **§ 4a SGB VIII – selbstorganisierte Zusammenschlüsse**
 - Um wen geht es?
 - Wer soll was tun?
 - Überfällige Ermutigung oder überfordernde Zumutung?
- Ergänzung oder Konkurrenz: Sonderregelungen für stationäre Einrichtungen und im Pflegekinderwesen

8

§ 4a SGB VIII – selbstorganisierte Zusammenschlüsse

☞ Um wen geht es?

Abs. 1: Selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach diesem Buch sind solche, in denen sich nicht in berufsständische Organisationen der Kinder- und Jugendhilfe eingebundene Personen, insbesondere Leistungsberechtigte und Leistungsempfänger nach diesem Buch sowie ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen, nicht nur vorübergehend mit dem Ziel zusammenschließen, Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern, sowie Selbsthilfekontaktstellen. Sie umfassen Selbstvertretungen sowohl innerhalb von Einrichtungen und Institutionen als auch im Rahmen gesellschaftlichen Engagements zur Wahrnehmung eigener Interessen sowie die verschiedenen Formen der Selbsthilfe.

☞ viele Bezeichnungen: Selbsthilfe, Selbstorganisation, Selbstvertretung ...

9

§ 4a SGB VIII – selbstorganisierte Zusammenschlüsse

☞ bekannte Selbstorganisationen machen Heterogenität deutlich

- Careleaver e.V. > auf Bundesebene und mit Regionalgruppen
- Bundesnetzwerk der Interessenvertretungen junger Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe (BUNDI) > Bundeszusammenschluss der Länderselbstvertretungen
- Heimbeirat > auf Träger, ggf. Einrichtungsebene
- Väternetzwerk > mehr oder weniger populär
- Bundeselternvertretung der Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege > auch jenseits der HzE
- Initiative Spielplatz im Kiez > manchmal sehr konkretes Ziel, eher andere Politikfelder betreffend

10

§ 4a SGB VIII – selbstorganisierte Zusammenschlüsse

- Diskussionen um die Auslegung der Legaldefinition laufen:
 - Leistungsberechtigte und Leistungsempfänger nach diesem Buch sowie ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen,
 - nicht nur vorübergehend
 - = auch für vorübergehendes Ereignis, aber keine einmaligen Treffen
 - Wie lang, wie verbindlich, welche organisatorische Konstanz?!
 - zielgerichtete Ausrichtung auf bestimmte Themen
 - eigene Betroffenheit und/oder Interessenvertretung
 - = Selbstvertretung, aber auch Selbsthilfe
 - Auftritt als Expert*innen in eigener Sache (subjektive Sicht)
 - Und wenn irgendwann Charakter eines freien Trägers erreicht ist?!
 - Förderung und Partizipation von Adressat*innen
 - zivilgesellschaftliches Engagement
 - immer mit oder auch ohne SGB VIII-Bezug?! Fridays for futur?!

11

§ 4a SGB VIII – selbstorganisierte Zusammenschlüsse

- Selbstvertretung prägt schon lange die Entwicklung der KJH
- § 4a spiegelt gewachsene politische Anerkennung ihrer Bedeutung
- Heterogenität & Fluidität macht selbstorganisierte Zusammenschlüsse aus
 - = Vorsicht bei verwaltungsinteressengeleiteten Normierungsversuchen!
 - Wandel (Personen, Themen, Aktionen, Engagement) akzeptieren
 - keine Rechenschaftspflichten bzgl. gefundener Positionen, aber auch bei Abstandnahme von Engagement
 - zivilgesellschaftliche Selbstvertretungen müssen nicht beweisen, dass sie in die bisherigen Kinder- und Jugendhilfestrukturen passen
 - Selbstvertretungen können sich widersprechen, obwohl sie die gleichen Adressat*innengruppen repräsentieren

12

§ 4a SGB VIII – selbstorganisierte Zusammenschlüsse

☞ Wer soll was tun?

Abs. 2: Die **öffentliche Jugendhilfe** arbeitet mit den selbstorganisierten Zusammenschlüssen zusammen, insbesondere zur Lösung von Problemen im Gemeinwesen oder innerhalb von Einrichtungen zur Beteiligung in diese betreffenden Angelegenheiten, und wirkt auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit diesen innerhalb der freien Jugendhilfe hin.

(3) Die **öffentliche Jugendhilfe** soll die selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach Maßgabe dieses Buches anregen und fördern.

☞ konkrete Einbeziehung

- Dem Jugendhilfeausschuss sollen als beratende Mitglieder selbstorganisierte Zusammenschlüsse angehören. (§ 71 Abs. 2 & Landesrecht)
- In AG 78 sollen selbstorganisierte Zusammenschlüsse beteiligt werden (§ 78)

13

§ 4a SGB VIII – selbstorganisierte Zusammenschlüsse

☞ Diskussionen um die Umsetzung dieser Verpflichtungen laufen:

- anregen und fördern
 - Welche Maßnahmen? Welche Kontinuität? Auch finanzielle Förderung?
 - = politischer Gestaltungsspielraum, Orientierung bei finanzieller Förderung an Rahmen des § 74 SGB VIII, abstrahierende Förderkonzeption klärt
- partnerschaftliche Zusammenarbeit
- Gremienplätze = Landesrecht regelt Zugehörigkeit (Anzahl, Berufungsauswahl)
 - Zählen etablierte Selbstorganisationen (z.B. Schüler*innenvertretung, Jugendverbände o.ä.) mit?! Werden hier Plätze gekürzt?!
 - keine Verengung auf „ihre“ Themen, sondern breites Beteiligungsrecht

14

§ 4a SGB VIII – selbstorganisierte Zusammenschlüsse

- ➡ Überfällige Ermutigung oder überfordernde Zumutung?!
- Praxis schwankt zwischen enthusiastischer Begeisterung und Sorge
- § 4a ist sog. Impulsgesetzgebung
 - politische Richtungsentscheidung für stärkere Einbindung von Selbstvertretung
 - Aufforderung an Praxis sich auf den Weg zu machen
- = objektive Rechtsverpflichtung ist ernst zunehmen
 - Fokus oft auf HzE-Bereich, weil dort Selbstvertretung bislang wenig unterstützt wurde
 - Entwicklung von § 4a-Konzept schreit nach Beteiligung – mit Selbstvertretung
 - keine in Unterstützung versteckte Steuerung
 - Selbstorganisierte Zusammenschlüsse als wertvoller Quell kritischer Rückmeldung ernstnehmen, aber nicht auf Weiterentwicklung der KJH-Strukturen engführen
 - = d.h. Nutzen für die Engagierten nicht vergessen

15

Übersicht

- KJSG – der Name ist Programm!?
- § 4a SGB VIII – selbstorganisierte Zusammenschlüsse
 - Um wen geht es?
 - Wer soll was tun?
 - Überfällige Ermutigung oder überfordernde Zumutung?
- Ergänzung oder Konkurrenz: Sonderregelungen für stationäre Einrichtungen und im Pflegekinderwesen

16

Sonderregelungen für stationäre Einrichtungen und im Pflegekinderwesen

- Kontext anders: „zur Sicherung der Rechte und des Wohles...“
- Voraussetzung für Betriebserlaubnis (§ 45 Abs. 2 Nr. 4)
 - „geeignete Verfahren der Selbstvertretung“ in Aufzählung neben Gewaltschutzkonzept, Beteiligungsverfahren und Beschwerdemöglichkeiten
 - mit jungen Menschen in der Einrichtung entwickeln und lebendig halten
 - aufbauen auf diese Strukturen bei § 4a-Umsetzung sinnvoll
- Keine gesonderte Erwähnung im Zusammenhang mit Pflegekinderhilfe
 - § 37b sieht Konzept zur Sicherung von Rechten und Gewaltschutz sowie Beschwerdemöglichkeiten vor, nimmt aber keinen Bezug auf Selbstvertretung
 - möglicher Hintergrund: Integration in (Privat-)Familie
 - dennoch Einbezug in § 4a-Umsetzung bei Interesse sinnvoll

17

Resümee

- nur Mut zur „Einladung zum Radau“
- Beteiligung und Ausgleich zwischen Interessen ist ein Grundprinzip der Kinder- und Jugendhilfe
 - = Zutrauen ist angemessen



18

Vielen Dank

Angela Smessaert
Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ
Mühlendamm 3
10178 Berlin

angela.smessaert@agj.de

Begleitung der SGB VIII-Reform durch die AGJ:
www.agj.de/sonstige-seiten/sgb-viii.html